#### 380/AB XXII. GP

## **Eingelangt am 02.07.2003**

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

# Anfragebeantwortung

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 385/J-NR/2003 betreffend weltweites totales USA-Überwachungsprojekt "Information Awareness Office" (IAO) -Auswirkungen auf Österreich und Europa, die der Abgeordneten Mag. Johann Maier und GenossInnen vom 07. Mai 2003 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

# **Fragen 1, 2 und 3:**

Ist Ihnen dieses zitierte weitweite Überwachungsprojekt der USA bekannt? Sind Sie von der amerikanischen Administration bereits darüber informiert worden? Wenn ja, wann? Wann ist die USA (bzw. die US-Administration wie zB die Botschaft) an Sie oder an eine nachgeordnete Dienststelle Ihres Bundesministeriums herangetreten, an diesem Projekt mitzuwirken?

## **Antwort**

Das Thema ist mir aus den Medien bekannt.

# Fragen 4 und 5:

Welche Haltung nimmt das Bundesministerium für Inneres bzw. die österreichische Bundesregierung zu diesem weltweiten Überwachungsprojekt der USA ein?

Gegen welche bestehenden gültigen europäischen und nationalen Vorschriften würde bei einer Übernahme bzw. Teilnahme an diesem Projekt durch Österreich verstoßen werden?

Welche geltenden Bestimmungen verbieten dies?

## **Antwort**

Ein "Überwachungsprojekt der USA" stellt grundsätzlich keinen Gegenstand der Vollziehung im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie dar. Österreich ist in keiner Weise involviert, weshalb Überlegungen darüber, gegen welche Rechtsnormen eine Teilnahme verstoßen würde nicht angestellt werden.

# Frage 6:

Welche Haltung nehmen die zuständigen Gremien der EU-Kommission bzw. das Europäische Parlament zu diesem weltweiten Überwachungsprojekt der USA ein?

#### Antwort

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung.

#### Fragen 7 und 8:

War Ihr Bundesministerium auf EU-Ebene in Gesprächen und/oder Verhandlungen bereits dazu eingebunden?

Wenn ja, was war das Ergebnis?

#### **Antwort**

Nein.

# Fragen 9, 10 und 11:

Sind Ihnen Verhandlungen der EU-Kommission mit den USA bezüglich IAO bekannt? Wenn ja, wie ist der Verhandlungsstand?

Wenn ja, inwieweit sind die Mitgliedstaaten und konkret Ihr Ressort eingebunden?

# Antwort

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung.

# Fragen 12 und 13:

Erhalten die USA (und andere Drittstaaten) Daten aus Ihrem Bundesministerium? Wenn ja, welche Daten, unter welchen Voraussetzungen und aufgrund welcher Bestimmungen?

## **Antwort:**

Die USA erhalten Datenbanken im Zuge von Frequenzkoordinierungsverfahren im Kurzwellenbereich und für Satellitenfunkdienste im Rahmen der Internationalen Fernmeldeunion. Ein Austausch von Daten mit ausländischen Behörden findet nur auf Grund bestehender Rechtsvorschriften statt.

# Fragen 14 und 15:

Wurden bzw. werden von ihrem Bundesministerium personenbezogene Daten über Suchmaschinen abgefragt bzw. bezogen (z.B. google)?

Wenn ja, seit wann? Welche?

Was war jeweils der Anlass dafür?

# **Antwort**

Bei der Informationssuche im Internet ist es vielfach unvermeidlich, im Zuge einer Recherche auch auf personenbezogene Daten zu stoßen.

Auch eine gezielte Suche nach personenbezogenen Daten kommt im Bereich der Verwaltung vor, wie z.B. die Suche nach einer Telefonnummer zur Kontaktaufnahme mit einem Ansprechpartner.

## Fragen 16,17,18 und 19:

Welche Datenbanken betreibt Ihr Ministerium? Welche davon werden als Informationsverbundsystem geführt?

Wann wurden diese bei der Datenschutzkommission registriert?

Welche "Nichtbehörden" (z.B. Unternehmen) haben für diese Daten oder Teile davon eine Zugriffsberechtigung?

In welchen Rechtsmaterien ist dies jeweils geregelt?

Welche Voraussetzungen müssen dafür jeweils erfüllt sein?

Welche "beliehenen Unternehmen" haben Zugriff auf Daten aus diesen Datenbanken im Rahmen der Ihnen vom Gesetz übertragenen Aufgaben (ersuche um Aufzählung dieser Unternehmen)?

#### **Antwort:**

Da die Liste der Datenbanken umfangreich ist und diese Informationen dem öffentlich zugänglichen Datenverarbeitungsregister jederzeit entnommen werden können ist die Aufzählung der betriebenen Datenbanken beispielhaft:

- Rechnergestützte Vergabe von Transportgenehmigungen einschließlich Verwaltung des elektronischen Ökopunktesystems
- Zentrale Führerscheinregister
- Bei der Ausgabe kontingentierter ausländischer Transportgenehmigungen für österreichische Straßen-Transportunternehmer und Werkverkehrsbetreiber wird der aktuelle Stand der an die einzelnen Beförderer ausgegebenen Genehmigungen sowie der aktuelle bzw. Jahresstand der insgesamt für ein bestimmtes Land (Vertragsstaat) ausgegebenen Genehmigungen in einer Datenbank erfasst.
- Im Rahmen der Haushaltsverrechnung wird die Datenbank Oracle eingesetzt, diese wird jedoch nicht vom bmvit betrieben sondern ist in Rahmen der Haushaltsverrechnung des Bundes im Einsatz.
- Amateurfunkdatenbank
- Senderdatenbank
- Frequenzwidmungsplan-Datenbank
- Funk-Gebühren/Schnittstellendatenbank

Eine Regelung hängt vom Gegenstand des Verarbeitungszweckes oder auch des Übermittlungszweckes ab. Die jeweiligen Voraussetzungen für einen Zugriff hängen von der gesetzlichen Regelung ab, die Rechtsgrund der Übermittlung ist.

# Fragen 20 und 21:

Können (sensible) Daten aus diesen öffentlichen Datenbanken ausländischen Stellen bzw. europäischen Dienststellen übermittelt werden?

Wenn ja, welche Daten und aufgrund welcher Rechtsgrundlage?

#### Antwort:

Eine Übermittlung ist nur auf Grund besonderer rechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht oder aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben, zulässig. Welche Daten übermittelt werden können, ist aus den Meldungen beim Datenverarbeitungsregister im Detail ersichtlich.